

**Satzung
über die Durchführung der Straßenreinigung
und des Winterdienstes in der Stadt Gröditz
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL. S. 55) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBL. S. 93) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 29. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Absatz 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes gelten.

**§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 1. die Geh- und Radwege,
 2. Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. die Straßenrinnen,
 4. Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
 2. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, in einer Breite von 1,5 m.
 3. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 365 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 **Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen (abgesehen von der Wohnungsberechtigung) nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straßen liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht beginnt bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks und wechselt von Woche zu Woche, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(4) Als Verpflichtete gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 15 m beträgt.

§ 4 **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5- 7),
2. den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II **Allgemeine Straßenreinigung**

§ 5 **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zur beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Wertstoffsammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässern) zugeführt werden.

§ 6 **Reinigungsfläche**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – auf den Gegenstand der Reinigungspflicht entsprechend Teil I § 2.

§ 7 **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

1. in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
2. in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen.

Teil III **Winterdienst**

§ 8 **Schneeberäumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(4) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach Teil II § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(5) Bei gegenüberliegenden, der Allgemeinheit dienenden Flächen (z. B. öffentlichen Parkanlagen, Spielplätzen, Gewässer I. und II. Ordnung) sind bei einseitigen Gehwegen die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeberäumung des Gehweges verpflichtet.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(8) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(9) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(10) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(11) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Verpflichtungen gelten werktags bis 7:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen und tagsüber sooft es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2, 4 und 5 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 9 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 11 gilt entsprechend.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn- auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs.1 die Straße nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee beräumt,
5. entgegen § 8 Abs. 6 und 7 keinen Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 10 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadtverwaltung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gröditz über die Reinigung, das Schneeräumen und das Bestreuen der Gehwege vom 20. April 1993 außer Kraft.

Gröditz, 30.05.2006



Bölke
Bürgermeister

